



Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **Donnerstag, 13. Oktober 2016**, mit Beginn um **19.00 Uhr**
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach.

Die **Einladung** erfolgte mit Mail und Kurrende am **4. und 5.10.2016**

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

Anwesend waren:

Bürgermeister Johann SCHWEIGLER
Vizebürgermeister Josef SCHWEIGLER
Kassier Erhard LEPERNEG

GR Juanita TROPPER
GR Christian KAUFMANN
GR Wolfgang BRABEC
GR Helmut FEIGL
GR Christine KLOPF
GR Martina EDELSBRUNNER
GR Josef TREICHLER
GR Hannes NEUBAUER
GR Corinna KONRAD
GR Jan PETERSEN

Außerdem war anwesend:

Amtsleiter Herbert Kaufmann sowie 2 Zuhörer

Entschuldigt war:

GR Elisabeth Gepp, GR Johann Kahr und GR Manfred Macher

Nicht entschuldigt war:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Johann SCHWEIGLER, Bürgermeister

-) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Eröffnung der Sitzung
-) Fragestunde
-) Bericht des Bürgermeisters zur letzten Fragestunde
-) Bericht des Bürgermeisters zu aktuellen Themen:

Tagesordnung:

1. Verlesung des Sitzungsprotokolls und Genehmigung der letzten Sitzung
2. Stellungnahme zu den Berichten des Prüfungsausschusses
3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.02 und Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.13 „Landorf“ (Einwendungsbehandlungen und Endbeschlüsse)
 - a) Behandlung und Beschluss der im Zuge der öffentlichen Auflage der Entwürfe des ÖEKs 4.02 und FWP 4.13 und der Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - b) Endbeschluss zum ÖEK 4.02
 - c) Endbeschluss zum FWP 4.13
4. Lustbarkeitsabgabenverordnung - Aufhebung
5. Nachtragsvoranschlag 2016
6. Stromvertrag – Energie Steiermark
7. Auflösung der Brückenwaage Rannersdorf
8. Nicht öffentlich: Personalangelegenheit
9. Nicht öffentlich: Förderansuchen
10. Allfälliges

Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Johann Schweigler eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Amtsleiter Herbert Kaufmann, und gibt bekannt, dass sich GR Elisabeth Gepp, GR Johann Kahr und GR Manfred Macher entschuldigt haben. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die SPÖ-Fraktion bringt einen schriftlichen Dringlichkeitsantrag ein der einstimmig unter TOP 10 aufgenommen wird.

Fragestunde

- a. GR Juanita Tropper teilt mit, dass das Display bei der Brückenwaage ausgetauscht werden sollte.
- b. GR Helmut Feigl teilt mit, dass die Landesstraße Richtung St. Nikolai/Dr. ausgebessert werden müsste.
- c. GK Erhard Leperneg fragt an, ob das Leibnitzerfeld einen doppelseitigen Wasserversorgungsbericht im Überblick oder in einer B-INFO senden kann. Dies wird vom Bürgermeister mit einem klaren JA beantwortet.
- d. GK Erhard Leperneg teilt mit, dass er mit Hr. Kögl gesprochen hat und dieser gegen das Austauschen seiner desolaten privaten Plakatwand gegen eine neue Plakatwand nichts dagegen hätte.
- e. GR Corinna Konrad fragt an, ob es möglich wäre die mit 30% vom Land geförderte Achtung Kindertafel im Bereich der Volksschule mit der Abbildung eines heimischen Kindes aufzustellen.

Bericht des Bürgermeisters zur letzten Fragestunde

- Anfrage GR Martina Edelsbrunner: Hierzu wird mitgeteilt, dass mittels B-INFO darauf hingewiesen wurde die Restmüllcontainer am Bankette abzustellen. Mit der betreffenden Partei wird Kontakt aufgenommen.
- Anfrage GR Christine Klopff: Hierzu wird mitgeteilt, dass die Fa. Phillips den Leuchtenerzeuger übernommen hat. Mit der Lieferung der durch Blitzschlag beschädigten LED-Leuchten ist daher erst Anfang Dezember 2016 zu rechnen. Es wurden daher mittlerweile provisorisch alte Leuchten montiert.
- Anfrage GR Jan Petersen: Hierzu wird mitgeteilt, dass mittlerweile die straßenpolizeiliche Verhandlung der BH durchgeführt wurde. Vor dem Freibad Mettersdorf in Richtung Dorf wird eine 80er Beschränkung aufgestellt und die Ortstafel vor das FF Mettersdorf Rüsthaus versetzt. Wegen der 80er Beschränkung im Bereich Ortsende Mettersdorf bis Ortsbeginn Rannersdorf wird vorerst ein Ermittlungsverfahren mittels Geschwindigkeitsmessung durch die Behörde veranlasst.

Bericht des Bürgermeisters zu aktuellen Themen

- a. Im Volksschulaußenbereich werden laut VD Trummer an den Wochenenden vermehrt Müllablagerungen und leichte Beschädigungen verursacht. Bgm. Schweigler ersucht den Gemeinderat verstärkt darauf zu achten.
- b. Zwischen dem Sportverein und der FF Zehensdorf sowie der Marktgemeinde Mettersdorf (Beilage A) wurde eine schriftliche Vereinbarung betreffend Bereichsfeuerwehrleistungsbewerb am 19.5.2017 getroffen.
- c. Die Marktgemeinde Mettersdorf wurde wieder mit dem Zertifikat „familienfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet.
- d. Daniel Kahr, Othmar Roth, Fam. Fauland – Zach und Elias Kaufmann haben die Absicht einen Tennisverein zu gründen. Sie haben bereits mindestens 30 Unterschriften und Unterstützer den derzeitigen Tennisplatz zu reaktivieren. Mittelfristig will der Verein am Vulkanlandcup teilnehmen. Hierzu wird von GR Jan Petersen mitgeteilt, dass die Fußballer, die zur Zeit den Tennisplatz als Spielstätte nutzen, gegen eine solche Reaktivierung sind. Nach längerer Diskussion im Gemeinderat wird die Kombination des geplanten Like-Ice-Platzes mit einem Soccerplatz geplant der auf dem früheren Skaterplatz entstehen soll.

Dieser Platz soll mit einer geeigneten Bande mit 2 kleinen Toren und eventuell auch mit Basketballkörben ausgestattet werden. Die Like-Ice-Platten sollen großteils über Sponsoring finanziert werden.

- e. Bürgermeister Johann Schweigler berichtet über die Rad- und Gehwegsituation. Die Gemeinde Jagerberg kommt im Moment wegen Anrainerproblemen in dieser Angelegenheit nicht weiter. Deshalb wurden innerhalb der Gemeinde die Rad- und Gehwegsituation festgehalten. Dabei wurde mit den Landesstraßenmeistereien folgendes begutachtet: Die Landesstraße Richtung St. Nikolai (L268) soll um einen halben Meter verbreitert und saniert werden. Hier soll der bestehende Gehweg vom derzeitigen Ende im Bereich Hofmüller bis zum Anwesen Tausendschön verlängert werden. Hier wurde bereits eine BürgerInnen-Unterschriftenliste in der Gemeinde eingebracht. Weiters sollen die zwischen Zehensdorf und Landorf und in weiterer Folge zwischen Rannersdorf und Rohrbach bestehenden Geh- bzw. Radwege ausgebaut bzw. verbunden werden. Dafür muss mit den betroffenen Anrainern gesprochen und ein Konsens gefunden werden. Die Gesamtkosten stehen derzeit noch nicht fest. Es wurde aber grundsätzlich Zusicherung von Seiten der zuständigen Behörden gegeben.
- f. Am 14.9.2016 fand in Schloß Laubegg ein Treffen betreffend Zwischenergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen statt. Hierbei wurde ein Resolution verfasst.
- g. Der Tourismusverband Saßtal soll lt. dem Land Steiermark um die Tourismusgemeinde Kirchbach-Zerlach erweitert werden. Hierzu wird in den nächsten Wochen eine TVB-Sitzung stattfinden.
- h. Die FF Mettersdorf beabsichtigt im Wohnungsgebiet am Spielplatz einen Löschwasserbehälter mit 50 m³ zu errichten. Die Kosten belaufen sich auf rund 15.000,- Euro.
- i. Die Anlieferung von Grün- und Strauchschnitt für alle Gemeindebürger und den Bauhof der Gemeinde direkt am Strauchschnittlagerplatz der Kompostanlage Pannonia BIOS GmbH. in Landorf wurde mit einer jährlichen Pauschale von 900,- Euro ab 2017 und der Indexsteigerung ab 2018 nachverhandelt.
- j. Die Asphaltierungsarbeiten am Kammweg sowie in Landorf sind im Laufen.
- k. Bürgermeister Schweigler wird um folgende BZW ansuchen: Straßenbeleuchtungserweiterung, Weg Spätauf bis Rohrbach, Like-Ice und Tennisplatz, Geh- und Radwege.
- l. Vzbgm. Josef Schweigler verliest das Protokoll des Wegebau- und Bau- und Raumordnungsausschusses und übergibt dies dem Bürgermeister (Beilage C).

Zu 1) Verlesung des Sitzungsprotokolls und Genehmigung der letzten Sitzung

Vzbgm. Josef Schweigler stellt den Antrag auf die Verlesung des Sitzungsprotokolls zu verzichten, da jedem Gemeinderat eine Kopie des Protokollentwurfes zugegangen ist und ersucht um Genehmigung des Protokolls. Beschluss: einstimmig

Zu 2) Stellungnahme zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Hierzu werden die Prüfberichte vom 19.9.2016, 27.9.2016 und 11.10.2016 von der PA-Obfrau GR Juanita Tropper vorgelesen. Zu den ersten beiden Prüfberichten wird nach jeder Feststellung vom Bürgermeister gleich direkt Stellung genommen. Die dritte Prüfung war nicht beschlussfähig (Beilagen D, E, F). Amtsleiter Kaufmann teilt zum Thema AsylwerberInnen ein Info-Blatt aus, das dem Gemeinderat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gebracht wird (Beilage G).

Zu 3) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.02 und Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.13 „Landorf“ (Einwendungsbehandlungen und Endbeschlüsse)

a) Behandlung und Beschluss der im Zuge der öffentlichen Auflage der Entwürfe des ÖEKs 4.02 und FWP 4.13 und der Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen

A) Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung
Örtliche Raumplanung
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT13-10.200-114/2015-2	NR	
BETREFF	Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. - Schriftliche Beantwortung der Einwendung		
BEZUG	Einwendung zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 13.09.2016		

EINWENDUNG (Nummerierung ergänzt)

Nach fachlicher Prüfung der ggst. Raumordnungsverfahren werden nachfolgende Einwendungen abgegeben. Einwendungen/Stellungnahmen weiterer Dienststellen sind im Verfahren zu berücksichtigen:

Die Gemeinde Mettersdorf am Saßbach ist keine Fusionsgemeinde.

ÖEK-Änderung 4.02

1. Es wird im Nordosten des Änderungsbereichs eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Richtung Osten verschoben und nun als relative siedlungspolitische EWG festgelegt. Es ist ausreichend und nachvollziehbar zu argumentieren, warum zum nun bereits erweiterten Potential eine weitere Bebauungszeile künftig benötigt wird.

Die neue östliche relative EWG lässt künftig bei Überschreitung ein Eindringen in die Eignungszone Reitsport zu und widerspricht dies der Logik der vorgesehen Festlegung Sondernutzung.

2. Erläuterungen, Seite 6 oben, 2. Absatz:
„..., dass der Schaffung von Freizeitangeboten für die Wohnbevölkerung große Bedeutung beigemessen wird. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund“.
Aufgrund dieser Aussage wird hinterfragt, ob für die ggst. Festlegungen (Sondernutzung im Freiland-Reitsport) ein öffentliches Interesse, also zB. ein Verein mit öffentlicher Zugänglichkeit vorliegt.
3. Umwelterheblichkeitsprüfung - UEP: Landschaft und Erholung (Seite 10 unten):
„Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.“... „..... kommt es zu keiner Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes, der nur östlich des Weges ein charakteristisches Erscheinungsbild zeigt“.
Offensichtlich wurden hier keine Geländeänderungen (Hanglage - Aufschüttungen und Abgrabungen mit Geländeabstützungen) und keine möglichen künftigen Bauwerke (großvolumige Reithalle?) in diese Beurteilung einbezogen und werden daher diese Schlussfolgerungen nicht als schlüssig angesehen.

FWP-Änderung 4.13

4. Die ggst. Sondernutzung im Freiland Reitsport liegt auf einem sichtexponierten Osthang. Da für einen Reitplatz erfahrungsgemäß eine große ebene Fläche benötigt wird, ist hier bei Realisierung mit Abgrabungen und Aufschüttung zu rechnen. Dabei sind auch landschaftsbildwirksame Stützbauwerke nicht auszuschließen. Ebenso wird erfahrungsgemäß oftmals eine großvolumige Reithalle für den Winterbetrieb in Folge benötigt. Damit ist eine weitere landschaftsbildwirksame Beeinträchtigung „vorprogrammiert“.

Es wird auch hinterfragt, ob für die ggst. SN Freiland - Reitsport tatsächlich ca. 5.000 m² (Änderung, zu (3), Seite 5) erforderlich sind oder ob eine geringere Fläche ausreicht.

Um landschaftsbildwirksame Beeinträchtigungen auszuschließen sind daher im Wortlaut Stützbauwerke und die Errichtung einer Reithalle auszuschließen oder ist durch einen Bebauungsplan eine landschaftsbildverträgliche Einfügung sicherzustellen.

Anfrage an die Gemeinde

5. Auf dem Gst. Nr. 525/3 wurden im „Freiland“ massive Einfriedungsmauern entlang der östlichen Grundgrenze und eine Auffahrt errichtet. Die Gemeinde wird ersucht mitzuteilen, ob für diese Baulichkeiten Baubewilligungen vorliegen.

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 13.10.2016

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:

1. Der Punkt der Einwendung wird positiv behandelt.

Die Entwicklungsgrenze wird mit Ausnahme des kleinräumigen Bereiches südlich der neu festgelegten Eignungszone als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt. Hierdurch wird das Baulandpotential verringert und wird ein Eindringen von Baulandfestlegungen in die Eignungszone verhindert. Allgemein wird festgehalten, dass eine Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze im Anschluss an eine Eignungszone im Einklang mit den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen steht und für kleinräumige Arrondierungen von Bauland- und Sondernutzungsflächen in vereinfachten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zweckdienlich sein kann.

2. Der Punkt der Einwendung wird positiv behandelt.

Die Festlegung der Sondernutzungsfläche erfolgt im öffentlichen Interesse und erweitert das Freizeitangebot in der Gemeinde. In den Erläuterungen wird diesbezüglich ergänzt, dass seitens der Grundeigentümer beabsichtigt ist, zukünftig errichtete Reitsportanlagen allgemein für Reitsporttreibende zugänglich zu machen und der Wohnbevölkerung zur Verfügung zu stellen. Eine Organisation und Regelung der Nutzung in Club- oder Vereinsform wird in Betracht gezogen.

3. Der Punkt der Einwendung wird positiv behandelt.

Unter Berücksichtigung der im Zuge des Auflageverfahrens bekannt gegebenen Einwendung der Abteilung 15 – Referat Bautechnik und Gestaltung wird der Themenbereich Landschaft/Erholung der Umwelterheblichkeitsprüfung adaptiert. Da aufgrund der baulichen Möglichkeiten innerhalb einer Sondernutzung im Freiland negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht vollständig auszuschließen sind, wird hinsichtlich der Auswirkung auf den Bereich Landschaft / Erholung die Möglichkeit einer geringen Verschlechterung festgestellt.

Gemäß dem SUP-Leitfaden der ehem. FA 13B (2011) wird hierzu festgestellt, dass im konkreten Fall keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes nicht notwendig ist.

Die angeführten Themen der Baugestaltung betreffen Fragen, die im Bauverfahren durch die entsprechende Beurteilung nach § 43 (4) Stmk. BauG einer kritischen Würdigung zu unterziehen sind. Die grundsätzliche Eignung der Fläche für die beabsichtigte Widmung wird dabei nicht in Frage gestellt. Sowohl der Gemeinderat als Raumordnungsbehörde, als auch die Baubehörde werden in ihrem Wirkungsbereich Maßnahmen zur Minderung möglicher Auswirkungen setzen. Weiters wurde seitens der Umweltschutzbeauftragten des Landes Steiermark im Zuge des Auflageverfahrens bekannt gegeben, dass die Umwelterheblichkeitsprüfung aus Sicht der Umweltschutzbehörde nachvollziehbar und vollständig ist.

Die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Festlegung von Gestaltungsvorgaben in einem Bebauungsplan sichergestellt. Für die im nachgeordneten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.13 festgelegte Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Reitsport wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

4. Der Punkt der Einwendung wird positiv behandelt.

Für die Fläche der Sondernutzung wird im Sinne der Einwendung und zur Sicherstellung der landschaftsbildverträglichen Einfügung von baulichen Anlagen die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Im Bebauungsplan werden Festlegungen zur Lage, Dimension, Höhenentwicklung und Materialität der Gebäude sowie Angaben zu den baulichen Anlagen, insbesondere zu den zu erwartenden Geländeänderungen so getroffen werden, dass negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen werden können.

Die Abgrenzung der Sondernutzungsfläche wurde vertieft geprüft. Aufgrund der nunmehrigen Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes ist es zweckmäßig, die Grundstücksteilfläche unverändert von der Baulandgrenze bis zum Feldweg als Sondernutzung im Freiland festzulegen. Im Bebauungsplan können so auch Bepflanzungsmaßnahmen an den Randbereichen getroffen werden und Ausgleichsflächen für behutsame Geländeänderungen berücksichtigt werden.

5. Der Punkt der Einwendung wird mit folgender Begründung abgewiesen.

Die Frage, ob für die auf dem Gst. Nr. 525/3 errichteten baulichen Anlagen Baubewilligungen vorliegen, ist nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens.

Bgm Johann Schweigler stellt daher den Antrag, die eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

B) Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Bautechnik und Gestaltung
Landhausgasse 7
8010 Graz

GZ	ABT15-20.01-412/2013-6+7	NR	
BETREFF	Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. - Schriftliche Beantwortung der Einwendung		
BEZUG	Einwendung zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 13.09.2016		

EINWENDUNG

Am 14.07.2016 wurden die oben genannten Änderungsabsichten aus unserer Fachsicht an Ort und Stelle überprüft.

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den in der Anfrage präzisierten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

Der gegenständliche Ausweisungsbereich liegt im Norden von Landorf und sieht einerseits eine Erweiterung des bestehenden Dorfgebietes bzw. eines entsprechenden Potentials vor, das entlang des Dorfwegs auf einem Höhenrücken bestehende, teils durch landwirtschaftliche Gehöfte, teils durch Wohnhäuser geprägte Siedlungsgebiet hangabwärts in östliche Richtung erweitert. Zusätzlich wird Richtung Hangfuß eine Fläche von 0,49 ha als Eignungszone für Erholung, Sport und Freizeit bzw. als Sondernutzung „Reitsport“ ausgewiesen, die dem Siedlungsgebiet im Übergang zur freien Kulturlandschaft sichtexponiert vorgelagert ist.

Gegen die beabsichtigten Ausweisungen selbst besteht unsererseits grundsätzlich kein Einwand, allerdings eröffnet die Festlegung einer Sondernutzungsfläche für Reitsport auch die Möglichkeit zur Errichtung großformatiger Hallenbauten (z.B. Reithalle), welche nicht nur durch ihre Dimension, sondern abhängig von der Materialwahl auch durch ihr generelles Erscheinungsbild starke Fremdkörperwirkung im bestehenden Strukturgefüge erzielen können, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf das weitgehend intakte Orts- und Landschaftsbild derzeit nicht auszuschließen sind. Weiters können Geländeänderungen in Form von Stützbauwerken zur Geländeeinebnung für einen Reitplatz im gegebenen geneigten Gelände Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch diesbezügliche Vorgaben (Ausschluss von großformatigen Bauwerken bzw. entsprechende Gestaltungsvorgaben) sicherzustellen.

Aus dem Blickwinkel unseres Fachbereiches – Themenbereich Landschaft / Erholung – sind in der vorgenommenen Umwelterheblichkeitsprüfung für die getroffene Einstufung der Erheblichkeit oben genannte zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um deren Schlüssigkeit zu gewährleisten.

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 13.10.2016

Die Einwendung wird positiv behandelt.

Im Sinne der Einwendung wird der Themenbereich Landschaft/Erholung der Umwelterheblichkeitsprüfung adaptiert. Da aufgrund der baulichen Möglichkeiten innerhalb einer Sondernutzung im Freiland negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht vollständig auszuschließen sind, wird hinsichtlich der Auswirkung auf den Bereich Landschaft / Erholung die Möglichkeit einer geringen Verschlechterung festgestellt.

Gemäß dem SUP-Leitfaden der ehem. FA 13B (2011) wird hierzu festgestellt, dass im konkreten Fall keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes nicht notwendig ist.

Die angeführten Themen der Baugestaltung betreffen Fragen, die im Bauverfahren durch die entsprechende Beurteilung nach § 43 (4) Stmk. BauG einer kritischen Würdigung zu unterziehen sind. Die grundsätzliche Eignung der Fläche für die beabsichtigte Widmung wird dabei nicht in Frage gestellt. Sowohl der Gemeinderat als Raumordnungsbehörde, als auch die Baubehörde werden in ihrem Wirkungsbereich Maßnahmen zur Minderung möglicher Auswirkungen setzen. Weiters wurde seitens der Umweltschützerin des Landes Steiermark im Zuge des Auflageverfahrens bekannt gegeben, dass die Umwelterheblichkeitsprüfung aus Sicht der Umweltschützerin nachvollziehbar und vollständig ist.

Die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Festlegung von Gestaltungsvorgaben in einem Bebauungsplan sichergestellt. Für die im nachgeordneten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.13 festgelegte Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Reitsport wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Bgm Johann Schweigler stellt daher den Antrag, die eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

C) Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 14
Wasserwirtschaftliche Planung
Wartingergasse 43
8010 Graz

GZ	ABT14-77Me1-2015/10	NR	
BETREFF	Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. - Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme		
BEZUG	Stellungnahme zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 31.08.2016		

STELLUNGNAHME

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach vom Juli 2016 betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 4.13 und betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 4.02 - Festlegung von Dorfgebiet bzw. einer Sondernutzung für Reitsport in der KG Landorf, wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Es wird jedoch auf die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer“ hingewiesen: [...].

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 13.10.2016

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer“ werden dem Verfahrensakt beigelegt.

Bgm Johann Schweigler stellt daher den Antrag, die eingebrachte Stellungnahme in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

D) BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postfach 201

1000 Wien

GZ	BMVIT-17.950/0086-I/PR3/2016	NR	
BETREFF	Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. - Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme		
BEZUG	Stellungnahme zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 31.08.2016		

STELLUNGNAHME

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 11.07.2016, GZ. FWP 4.13 und ÖEK 4.02, darf grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass bei raumordnungsbezogenen Maßnahmen wie bspw. Flächenwidmungen, Raumordnungsprogrammen, Bebauungsplänen bzw. örtlichen Entwicklungskonzepten folgende luftfahrtrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind:

- im Nahebereich befindliche Flugplätze (Flugfelder, Flughäfen, Militärflugplätze oder Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätze) und deren Schutzbereich sowie gegebenenfalls deren Sicherheitszone gem. § 86 LFG,
- Luftfahrthindernisse gem. § 85 LFG,
- Attraktivierung der Flächen und Anlagen auf Wildtiere und Vögel, und damit erhöhtes Wildtier- und Vogelaufkommen,
- Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gem. § 94 LFG und
- Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 122 LFG.

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 13.10.2016

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bgm Johann Schweigler stellt daher den Antrag, die eingebrachte Stellungnahme in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

E) BMWFW

Abteilung III/6

Denisgasse 31

1200 Wien

GZ	BMWFW-60.214/0172-III/6a/2016	NR	
BETREFF	Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. - Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme		
BEZUG	Stellungnahme zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 27.07.2016		

STELLUNGNAHME

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion III, Energie und Bergbau, teilt mit, dass im Gemeindegebiet von Mettersdorf am Saßbach keine in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis:

Für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist die Bezirksverwaltungsbehörde als MinroG-Behörde zuständig.

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 13.10.2016

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bgm Johann Schweigler stellt daher den Antrag, die eingebrachte Stellungnahme in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

F) MMag. Ute Pöllinger
Umweltanwältin des Landes Steiermark
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	-	NR	
BETREFF	Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. - Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme		
BEZUG	Stellungnahme zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 01.09.2016		

STELLUNGNAHME (per E-Mail an die Abteilung 13 ergangen)

Unter Bezugnahme auf die geplante ÖEK-Änderung 4.02 „Landorf“ darf mitgeteilt werden, dass die UEP aus Sicht der Umweltschutzbehörde nachvollziehbar und vollständig ist. Die Einstufung der Erheblichkeit ist schlüssig, naturräumliche Schutzgüter sind von der Änderung nicht betroffen.

GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 13.10.2016

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bgm Johann Schweigler stellt daher den Antrag, die eingebrachte Stellungnahme in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Zu 3b) Endbeschluss zum ÖEK 4.02

Bgm. Johann Schweigler stellt den Antrag, das Örtliche Entwicklungskonzept / den Entwicklungsplan 4.02 einschließlich der Umwelterheblichkeitsprüfung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach hat in seiner Sitzung vom 13.10.2016 einstimmig die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nach § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 15.09.2016, GZ: RO-623-43/4.02 OEK, verfasst von Arch. DI Günter Reissner, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

(1) Im Norden des Teilraumes Landorf in der KG Landorf wird der bauliche Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Landwirtschaft und Wohnen in östliche Richtung erweitert. Im Osten des Erweiterungsbereiches wird eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt. Im Südosten des Erweiterungsbereiches wird eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt

(2) Im Anschluss an den baulichen Entwicklungsbereich gem. Pkt. 1 wird entlang des Greithfeldweges in der KG Landorf eine Eignungszone für Erholung, Sport und Freizeit festgelegt.

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu 3c) Endbeschluss zum FWP 4.13

Bgm. Johann Schweigler stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan 4.13 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach hat in seiner Sitzung vom 13.10.2016 die 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF einstimmig beschlossen.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 15.09.2016, GZ: RO-623-43/4.13 FWP, verfasst von Arch. DI Günter Reissner, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 528, 529, 525/1 und 525/3 der KG Landorf werden als Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8 festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstückes 528 der KG Landorf wird als Dorfgebiet – Sanierungsgebiet Luft mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,8 festgelegt. Der Sanierungszeitraum beträgt 15 Jahre.
- (3) Eine Teilfläche des Grundstückes 528 der KG Landorf wird als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Reitsport festgelegt. Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich.

Nach Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu 4) Lustbarkeitsabgabenverordnung - Aufhebung

Laut Erlass des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 vom 21.7.2016, GZ: ABT07-54077/2014-17, wurde mitgeteilt, dass wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsaufwandes der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe in keiner angemessenen Relation zu den Einnahmen steht, die Aufhebung zu überdenken ist. In der Gemeinde Mettersdorf werden nur mehr 100,- Euro jährlich eingehoben. Somit stellt Bgm. Johann Schweigler daher den Antrag die derzeit gültige LBK-Abgabenverordnung aufzuheben.

Beschluss: einstimmig.

Zu 5) Nachtragsvoranschlag 2016

Nach Vortrag des NVA 2016 durch AL Herbert Kaufmann stellt Bgm. Johann Schweigler den Antrag den vorgetragenen Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Form zu beschließen:

Der Gemeinderat hat mit den Stimmen Vzbgm. Josef Schweigler, Kassier Erhard Leperneg, GR Christian Kaufmann, GR Wolfgang Brabec, GR Helmut Feigl, GR Christine Klopff, GR Martina Edelsbrunner, GR Josef Treichler, GR Hannes Neubauer, GR Corinna Konrad und GR Jan Petersen oben angeführten Beschluss gefasst. Dagegen stimmte: GR Juanita Tropper.

Zu 6) Stromvertrag – Energie Steiermark

Bürgermeister Johann Schweigler stellt den Antrag einen neuen Vertrag mit der Energie Steiermark mit einer Ersparnis in Höhe von 4.604,54 Euro für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2019 zu beschließen. Als Bonus wird von der Energie Steiermark für einen Monat auch ein E-Car (Marke BMW) zur Verfügung gestellt.

Beschluss: einstimmig

In diesem Zusammenhang berichtet Vzbgm. Josef Schweigler über die Förderzusage für das vom Vulkanland initiierte e-Carsharing Projekt. Es wird mit einer Förderung für ein Auto unserer Wahl mit rund 11.000,- Euro zu rechnen sein. Für die Ladestation gibt es eine Förderung von ca. 3.400,- Euro. Die Buchung des Autos soll dann für die Bevölkerung über eine APP(likation) möglich sein.

Zu 7) Auflösung der Brückenwaage Rannersdorf

Hierzu stellt Bgm. Johann Schweigler den Antrag das auf Gemeindegrund bestehende Rannersdorfer Waagenhäuschen abzutragen und zu entsorgen. Es wird bereits seit Jahren nicht mehr benutzt. GR Hannes Neubauer soll mit den Gemeindearbeitern die Entsorgungs- und Abtragsarbeiten vornehmen.

Beschluss: einstimmig

Zu 8) Nicht öffentlich: Personalangelegenheit

Zu 9) Nicht öffentlich: Förderansuchen

Zu 10) Dringlichkeitsantrag: Windeltonne

Hierzu verliert Bgm. Johann Schweigler den Dringlichkeitsantrag der SPÖ Mettersdorf wonach allen neugeborenen Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eine 80 Liter Restmülltonne zur Verfügung gestellt werden soll.

Nach längerer Beratung stellt Bgm. Johann Schweigler den Abstimmungsantrag.

Beschluss:

Dafür stimmten GK Erhard Leperneg, GR Helmut Feigl, GR Corinna Konrad, GR Martina Edelsbrunner, GR Hannes Neubauer, GR Jan Petersen.

Dagegen stimmten: Vzbgm. Josef Schweigler, GR Christian Kaufmann, GR Wolfgang Brabec, GR Christine Klopf, GR Josef Treichler, GR Juanita Tropper.

GR Juanita Tropper stimmt deswegen dagegen weil die Windeltonne nicht auch für Pflegebedürftige gilt.

Zu 11) Allfälliges

- GR Erhard Leperneg möchte im Bereich Roßmann, Rannersdorf für den Taucherriegel ein Hinweisschild mit der Aufschrift NAVI/GPS/LKW nicht möglich, aufstellen. Es wird vorgeschlagen sich in der Gemeinde St. Peter am Freienstein nochmals zu erkundigen, ob diese Maßnahme auch Wirkung zeigt.

Schluss der Sitzung: 22.00 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus **13** Seiten und
einer nicht öffentlichen Seite sowie aus 7 Beilagen

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

Mettersdorf a.S., am _____

Vorsitzender

Schriftführer

Schriftführer